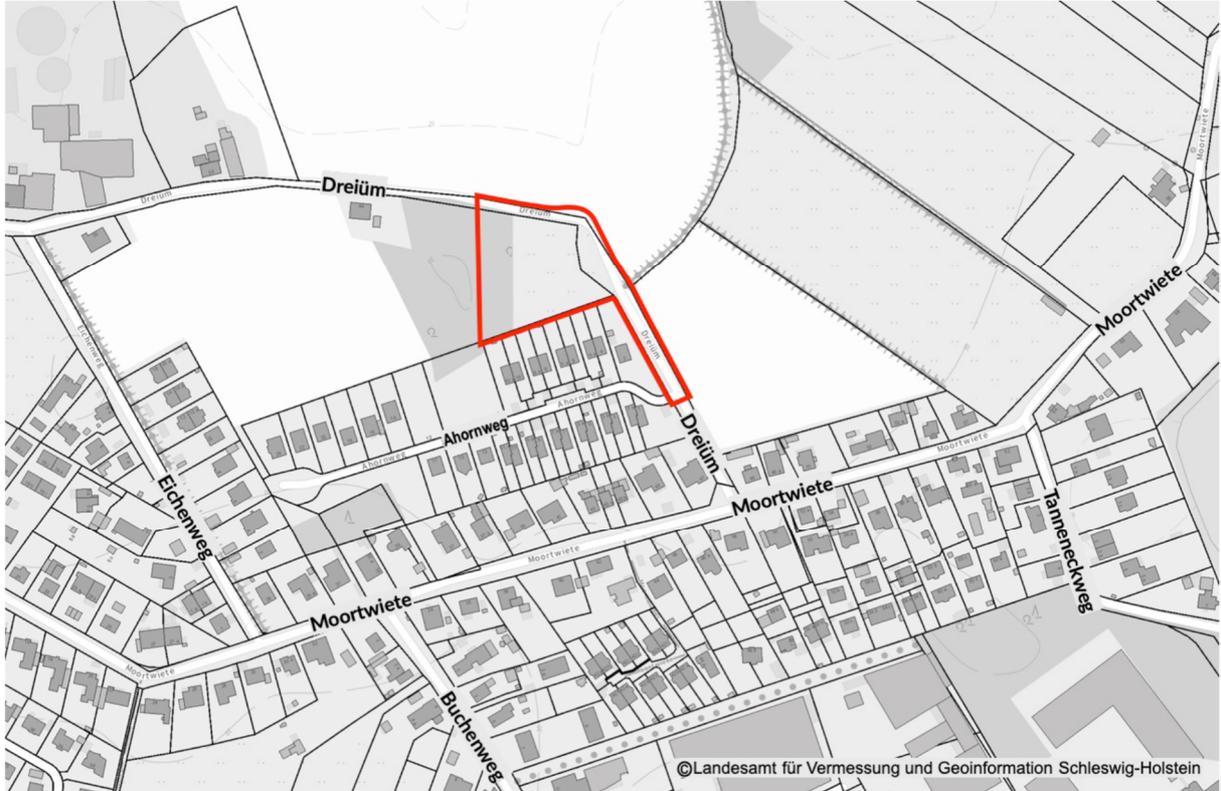


# Bekanntmachung der Gemeinde Ellerau

**Bebauungsplan Nr. 15, 3. Änderung und Ergänzung "Ellerau Ost" der Gemeinde Ellerau, für das Gebiet südlich und westlich Dreiüm, nördlich Ahornweg, östlich Regenrückhaltebecken Dreiüm**



Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.10.2024 den Bebauungsplan Nr. 15, 3. Änderung und Ergänzung "Ellerau Ost" der Gemeinde Ellerau, für das Gebiet südlich und westlich Dreiüm, nördlich Ahornweg, östlich Regenrückhaltebecken Dreiüm bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Rathaus Ellerau, Berliner Damm 2, 25479 Ellerau während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bauleitplan sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ellerau, den 26.05.2025

Gemeinde Ellerau  
Der Bürgermeister  
Ralf Martens